

**Mehrbedarfe gem. § 21 Abs. 5 SGB II -
 Arbeitshilfe zur Übernahme der aktualisierten Werte aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins für
 öffentliche und private Fürsorge e.V.**

In der Regel ist ein Mehrbedarf bei folgenden Krankheiten anzuerkennen und in der angegebenen Höhe zu gewähren:

Art der Erkrankung	in % d. RBS 1 bisher	in % d. RBS 1 neu	ab 01.01.2021 in Euro	01.10.2020 bis 31.12.2020 in Euro
Mukoviszidose/zystische Fibrose	10	30	133,80	129,60
Niereninsuffizienz (s. auch unten)	10	0		
Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung (s. auch unten)	20	5	22,30	21,60
Zöliakie	20	20	89,20	86,40
Schluckstörungen			In Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. (Nach Einschätzung der Deutschen Gesellschaft für Ernährungsmedizin e.V. sind Aufwendungen bis zu 100,- €/Monat möglich.)	

Bei den nachfolgenden Erkrankungen ist ein Mehrbedarf i. d. R. nur bei Erfüllung eines phänotypischen und einem zusätzlichen ätiologischen Kriterium* anzunehmen:

Art der Erkrankung	in % d. RBS 1 bisher	in % d. RBS 1 neu	ab 01.01.2021 in Euro	01.10.2020 bis 31.12.2020 in Euro
Krebs (bösartiger Tumor)	10	10	44,60	43,20
HIV-Infektion / AIDS	10	10	44,60	43,20
Multiple Sklerose (beispielhaft für neurologische Erkrankungen)	10	10	44,60	43,20
COPD		10	44,60	43,20
Morbus Crohn / Colitis ulcerosa	10	10	44,60	43,20
Niereninsuffizienz		10	44,60	43,20
Niereninsuffizienz mit Dialysebehandlung		15	66,90	64,80
Wundheilungsstörungen		10	44,60	43,20
Lebererkrankungen (z.B. alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose)		10	44,60	43,20

* Phänotypische Kriterien sind ein **BMI unter 20** oder **deutlich reduzierte Muskelmasse** oder ein schneller, krankheitsbedingter Gewichtsverlust (über 5 % des Ausgangsgewichtes innerhalb der vorausgegangenen **sechs** Monate oder mehr als 10 % bei einem längeren vorausgegangenen Zeitraum als sechs Monaten).

Ein ätiologisches Kriterium ist die Krankheits schwere oder eine geringe Nahrungsaufnahme bzw. verminderte Nährstoffaufnahme (< 50 % des geschätzten Energiebedarfes in einem Zeitraum von mehr als einer Woche). Der Gewichtsverlust darf zudem nicht aus willkürlicher (absichtlicher) Gewichtsabnahme (z. B. bei Diät oder Mager-sucht) beruhen. Die Notwendigkeit eines Mehrbedarfes bedarf einer individuellen medizinischen Beurteilung.